

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 47 – 2025 / Freitag, 21.11.2025



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 13)

Bladernheim ---

Elgendorf ---

Eschelbach ---

Ettersdorf ---

Horressen ---

Reckenthal ---

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 15)

Boden (ab S. 15)

Heiligenroth ---

Ruppach-Goldhausen (ab S. 17)

Augst (ab S. 20)

Eitelborn (ab S. 20)

Kadenbach (ab S. 24)

Neuhäusel (ab S. 25)

Simmern (ab S. 29)

Buchfinkenland (ab S. 29)

Gackenbach (ab S. 29)

Horbach (ab S. 30)

Hübingen (ab S. 32)

Eisenbachgemeinden (ab S. 33)

Girod (ab S. 33)

Görgeshausen (ab S. 37)

Großholbach (ab S. 41)

Heilberscheid (ab S. 42)

Nentershausen (ab S. 43)

Niedererbach ---

Nomborn (ab S. 44)

Elbertgemeinden (ab S. 45)

Niederelbert (ab S. 46)

Oberelbert (ab S. 48)

Welschneudorf (ab S. 48)

Gelbachhöhen (ab S. 50)

Daubach ---

Holler (ab S. 51)

Stahlhofen ---

Untershausen (ab S. 52)

II. Nichtöffentliche Sitzung

Nr.	Tagesordnungspunkt
1	Auftragsvergabe
2	Vertragsangelegenheit
3	Mitteilungen und Anfragen

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Boden, den 18. November 2025

Sandra König
Ortsbürgermeisterin



Heiligenroth

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Ruppach-Goldhausen

Öffentliche Bekanntmachung
der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

Satzungsbeschluss zur II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“ der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

Der Ortsgemeinderat von Ruppach-Goldhausen hat in seiner Sitzung am 27.08.2025 die II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“ als Satzung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus der Ursprungsplanung und der I. Änderung für den vorliegenden Geltungsbereich außer Kraft.

Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, Textfestsetzungen sowie Begründung

Der **Geltungsbereich** der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Abdruck der Planzeichnung. Die II. Änderung des Bebauungsplans beschränkt sich auf das Flurstück 2/5, Flur 1, **Gemarkung Goldhausen**, Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen.

In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen > II. Änderung des Bebauungsplans „Mühlenweg“

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermann's Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen, Hauptstraße 52/ Richard-Henkes-Haus, 56412 Ruppach-Goldhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

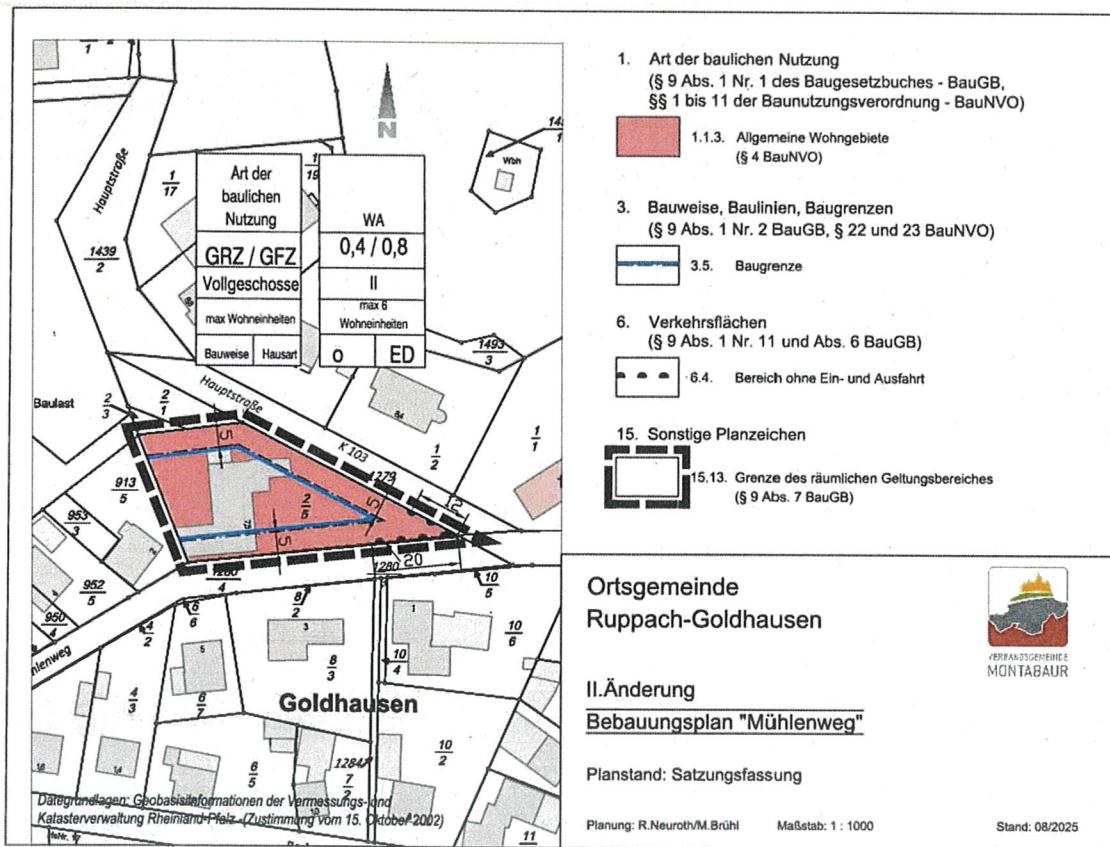
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ruppach-Goldhausen, 17.11.2025

Sascha Stein
Ortsbürgermeister



Augst



Eitelborn

Brennholz-Lang Vorbestellung für das Forstrevier Elbert-Augst jetzt online verfügbar
 Bitte beachten Sie die Hinweise zur online Bestellung von Brennholz-Lang im Forstrevier Elbert-Augst unter „Elbertgemeinden“.
 G. Klein, Revierförster